

gothische Bestimmung in einer von der Antiqua abweichenden Form zu Grunde liegt, ja lässt sich, wie Brunner a. a. O. hervorhebt, 'die ursprüngliche Anordnung der Vis. . . . aus Baiuw. als mit der Salica identisch . . . erschliessen', so wird auch hier die Zurückführung der langobardischen und burgundischen Stellen auf die gleiche Quelle vielleicht nicht als unwahrscheinlich, wenn auch noch nicht als erwiesen gelten dürfen. Zieht man neben den obigen Formulierungen der Tatbestände auch noch die Rechtsfolgen in Betracht, so spricht die Antiqua in ihrer heutigen Form gelegentlich des oben angegebenen Deliktstatbestandes von einer Pflicht zum Ersatze des Schadens, was vielleicht nicht ursprünglich war. Das bairische und burgundische Recht verhängen Busszahlungen von 3 sol. (vielleicht in Uebereinstimmung mit dem heute nicht mehr erhaltenen ursprünglichen westgothischen Texte). Das langobardische Gesetz hat die Bussziffern von 6, das salfränkische die von 15 sol. Es mag ein Zufall sein, dass das die gleichen Bussziffern sind, welche die beiden Gesetze auch in den oben (S. 448) besprochenen Parallelstellen zu l. Bai. IX, 11 normieren. Dort haben aber das bairische und westgothische Gesetz die Busse von einem solidus.

Einen Anklang an die Lex Salica finden wir im bairischen Titel IV, c. 7, wo der Tatbestand: 'si quis eum funibus ligaverit contra legem' vielleicht eine Beziehung aufweist zu Lex Salica XXXII, 1: 'Si quis hominem ingenuum sine causa ligaverit'. Es kehrt dann ähnlich ('si quis ingenuus ingenuum ligaverit') in der Lex Ribuariorum XLI, 1, im Ed. Rothari 42 ('Si quis hominem liberum legaverit absque iussione regis sine causa') in der Lex Frisionum XXII, 82 ('Qui libero homini manus iniecerit et eum innocentem ligaverit'), sowie endlich in der Lex Burgundionum XXXII, 1 ('Si quis hominem innocentem ligaverit') wieder — die Bussen aber, die daran geknüpft sind, sind in den verschiedenen Volksrechten verschieden bestimmt. Der Tatbestand selbst ist wohl so einfach, dass seine Wiederkehr in verschiedenen Leges an sich noch nicht auf eine Entlehnung schliessen lässt.

Ähnlich steht es mit der bairischen Bestimmung IV, 3 'si in eum contra legem manus iniecerit', die ausser mit L. Alam. LVIII auch mit der eben genannten Stelle der L. Frisionum XXII, 82 Beziehungen aufweist.